

Narodna in univerzitetna knjižnica
v Ljubljani

26845

71
1867

Schrift

über die

Errichtung von Districtsförstereien
im Kronlande Krain,

überreicht in der

Generalversammlung der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft
am 8. Mai 1867 von dem Mitgliede

Ludwig Dimig,
k. k. Förster und politischer Sequester.

Notto: Schutz den Forsten,
Gottes ewigen Burgen!

Separatabdruck aus der „Laibacher Zeitung.“

Laibach 1867.

Druck von Ign. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg.
Im Selbstverlage des Verfassers.

Ⓒ

Gen



Denkschrift

über die

Errichtung von Districtsförstereien im Kronlande Krain,

überreicht in der

Generalversammlung der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft

am 8. Mai 1867 von dem Mitgliede

Ludwig Dimitz,

k. k. Förster und politischer Sequester.



Motto: Schutz den Forsten,
Gottes ewigen Burgen!

Separatabdruck aus der „Laibacher Zeitung.“

Laibach 1867.

Druck von Jgn. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg.

Im Selbstverlage des Verfassers.

26845

In der nachfolgenden Abhandlung sind nachstehende Quellen benützt worden: C. F. v. Felsenbrunn: Statistische Tabellen über die directen Steuern in Krain. Laibach, 1866. — Mittheilungen des historischen Vereins für Krain, 1861. — Monatschrift des österr. Reichsforstvereins. Wien, 1866. — Provinzial = Gesetzsammlung für Krain, 1814 bis 1841. — Schindler Adolf: Die Forst = und Jagdgesetze der österr. Monarchie. Wien, 1866. — Wesseli Josef: Die österr. Alpenländer und ihre Forste. Wien, 1853.

Laibach 1867

In der 15. Sitzung des krainischen Landtages vom 28. December 1866 ist vom Abgeordneten Herrn Dr. Toman ein Antrag auf Errichtung von Districtsförstereien für das Land Krain gestellt und durch Beschluß des hohen Hauses dem Landesauschusse zur Berichterstattung zugewiesen worden. Die großen Ereignisse in der innern Politik Oesterreichs konnten seither weder die weitere Landesvertretung, noch die engere — den Landesauschuß — zur Ruhe kommen lassen. Dadurch ist mir Zeit und Gelegenheit geworden, die durch den obigen Antrag angeregte Frage zum Gegenstande einer tieferen Erwägung, eines eingehenderen Studiums zu machen.

Die Früchte dieses letzteren lege ich in der nachstehenden Arbeit auf den Altar des Vaterlandes nieder: Die k. k. Landwirthschaftsgesellschaft für Krain empfangen sie an der Schwelle ihres ruhmreichen hundertjährigen Bestehens als den Tribut der Verehrung, welchen eines ihrer jüngsten Mitglieder jenem altherwürdigen Institute zollt, das seine Fahne hoch und unverletzt aus den Zeiten der denkwürdigen „Academia Operosorum“ durch all die Stürme eines bewegten Jahrhunderts getragen und manches Band des Ruhmes an dieselbe geknüpft hat!

Ich lege ein Saatkorn zu den vielen, welche durch diesen Verein schon über den Boden unserer geliebten Heimat ausgestreut wurden. Es ist nur ein Saatkorn! Daß es fruchtbar aufgehe, erwarte ich von den kritischen Beiträgen der Landeskundigen, von dem regen Eifer meiner Fachgenossen, deren gründlicher Beurtheilung ich meine Arbeit hiermit empfohlen haben möchte. Es gibt eine zerstörende und eine productive Kritik! Dieses Wort Altmeister Göthe's möchte ich allen Jenen noch zurufen, die näher in den Gegenstand dieser Schrift, in diese selbst eingehen wollen.

Möchte es einer productiven Kritik gelingen, das Materiale, welches ich zum Aufbaue eines so wichtigen national-ökonomischen Institutes gesammelt, durch neue Bausteine zu vermehren, zu ergänzen; möchte daraus der Gedanke zur That und diese segensbringend für die Heimat werden, so sind die kühnsten Hoffnungen erfüllt, welche ich auf den Erfolg dieses Unternehmens gesetzt habe.

In Krain nimmt der im Kataster als solcher bezeichnete Waldboden 40 pCt. der gesammten Landesfläche ein, dieses Land ist also nach Steiermark (45 pCt.) und Kärnten (41 pCt.) das nächst walddreichste unter den österreichischen Alpenländern. Die Wälder machen hier einen wesentlichen Bestandtheil des Landes-Naturfondes aus, welcher aus der festen Erdkrumme, den Gewässern, der Atmosphäre, dem Pflanzen- und Thierreiche besteht. Welchen Einfluß der Bestand der Wälder auf die Fruchtbarkeit der Erde, die Speisung der Gewässer, die Läuterung der Atmosphäre ausübt, in welchen Wechselbeziehungen er namentlich in einem Gebirgslande zu der übrigen Cultur, mag sich diese auf das Pflanzen- oder Thierreich beziehen, stehe, dies alles hier näher zu erörtern, zähle ich nicht mit zu

der Aufgabe dieser Schrift, denn einerseits ist jeder (im eigentlichen Sinne des Wortes) Gebildete über die Bedeutung des Waldes in der Natur wie im Staate mindestens elementarisch unterrichtet, anderseits ist hierüber in gemeinverständlicher Weise mit Bezug auf Krain, und zwar besonders in den „Novice“ so viel gesagt und geschrieben worden und habe ich selber schon an mehreren Orten * mich in einer Weise um die Aufklärung über diese Bedeutung des Waldes bestrebt, daß durch eine weitere Auseinandersetzung Wiederholungen wohl kaum vermieden werden könnten.

Eine Zergliederung des Volkseinkommens aber, das die Forste unseres Landes abwerfen, wird bei Erörterung dieser Frage von um so größerer Wichtigkeit sein, als sich daraus mit mathematischer Consequenz zu ergeben vermag, wie reichlich die Kosten eines Beförderungsinstitutes, wenn dieses seiner Aufgabe gerecht wird, sich lohnen könnten, selbst wenn sein Erfolg nur ein negativer, d. i. darin bestehender wäre, daß die waldschädlichen, den Bestand des gegenwärtigen Forsteinkommens gefährdenden Handlungen hintangehalten würden. Ja, es läge wahrscheinlich in der Intention eines solchen Institutes, dieses Einkommen momentan herabzumindern, um dessen Erhöhung für eine fernere Zukunft möglich zu machen.

An der Hand des in den „statistischen Tabellen“ des Herrn Oberfinanzrathes Karl Fontaine v. Felsenbrunn enthaltenen Ausweises über den krainischen Holzverbrauch im Jahre 1865 will ich es daher versuchen, das Geldeinkommen des Landes aus den Forsten, und zwar an Reinertrag und Arbeitsgewinn

* Siehe Mittheilungen der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Krain vom Jahre 1865; Laibacher Zeitung von den Jahren 1864 und 1865.

ziffermäßig festzustellen. Ich bediene mich dabei als Rechnungseinheiten der 36zölligen Raumklasten des österr. Cubikfußes und der neuen Währung.

Forstlicher Nohertrag (Volkseinkommen).

I. Holznutzung.

A. Für die Hauptstadt.

a. Brennholz:

25.617 Klasten hartes à $7\frac{1}{2}$ fl.	192.128 fl.
2.997 Klasten weiches à $5\frac{1}{2}$ fl.	16.484 fl.
zusammen	<u>208.612 fl.</u>

b. Rohholz:

Aus 295 Klastern harten Holzes à 50 Cubikfuß, demnach 14.750 Cubikfuß Rohle à 10 fr.	1.475 fl.
--	-----------

c. Werkholz:

688 Klasten hartes à 80 Cubikfuß soliden Inhaltes, mithin 55.040 Cubikfuß à 40 fr.	22.016 fl.
6294 Klasten weiches à 70 Cubikfuß so- liden Inhaltes, mithin 440.580 Cubik- fuß à 30 fr.	132.174 fl.
zusammen	<u>154.290 fl.</u>

B. Auf dem Lande.

a. Brennholz:

419.807 Klasten hartes à 4 fl.	1,679.228 fl.
161.446 Klasten weiches à 3 fl.	484.338 fl.
zusammen	<u>2,163.566 fl.</u>

b. Rohholz:

Aus 71.467 Klafter harten Holzes à 50 Cubikfuß, demnach 3,573.350 Cubikfuß harte Kohle à 8 fr.	285.868 fl.
aus 41.629 Klafter weichen Holzes à 40 Cubikfuß, demnach 1,665.160 Cubikfuß weiche Kohle à 6 fr.	99.910 fl.
zusammen	<u>385.778 fl.</u>

c. Werkholz:

22.974 Klafter hartes à 80 Cubikfuß so- liden Inhaltes, mithin 1,837.920 Cu- bikfuß à 24 fr.	441.101 fl.
94.527 Klafter weiches à 70 Cubikfuß soliden Inhaltes, mithin 6,616.890 Cu- bikfuß à 18 fr.	1,191.040 fl.
zusammen	<u>1,632.141 fl.</u>

II. Nebenutzung.

500.000 Fuhren Waldstreu à 1 fl.	500.000 fl.
40.000 volle Rohweiden à 2 fl.	80.000 fl.
sonstige Nebenutzungen an Gras, Holz- samen, Schwämmen, Beeren, Baum- früchten, Rinde, Baumsäften, Harz, Terpentin, dann Kreide, Gyps, Bau- und Mühlsteinen zc.	40.000 fl.
zusammen	<u>620.000 fl.</u>

Das forstliche Roh- oder Volkseinkommen
Kraus beträgt demnach:

aus der Holzutzung	4,545.762 fl.
aus den Nebenutzungen	<u>620.000 „</u>
mithin im Ganzen	5,185.762 fl.

Dieser Rohertrag vertheilt sich mit circa 10 Perc.
auf den Reinertrag der Wälder, welcher demnach

betrüge 518.576² fl.
 und mit 90 Perc. auf den Arbeits-
 gewinn, d. i. den Verdienst aller
 Jener, welche mit dem Holzfällen,
 dem Holztransporte, der Verkohlung
 und Rohbearbeitung der Hölzer, mit
 den Waldnebenproducten, mit dem
 Vertriebe und Holzhandel beschäftigt
 sind; dieser Arbeitsgewinn beläuft
 sich demnach auf 4,667.185⁸ „

Fassen wir die übrigen Zweige der vaterländischen
 Rohproduction vergleichend ins Auge: Die Feld-
 wirthschaft (im weitesten Sinne) ergibt, in runder
 Zahl ausgedrückt, ein Volkseinkommen von
 jährlichen 15,000.000 fl.
 der Bergbau 300.000 „
 Das ganze Volkseinkommen
 aus der Rohproduction betrüge
 demnach, wenn wir den forstlichen
 Rohertrag mit dem Werthe von 5,185.762 „
 dazuschlagen, in Summe 20,485.762 fl.

Wenn man nun in Erwägung zieht, daß das
 forstliche Volkseinkommen nahezu 30 Perc.
 des Geldwerthes der gesammten Urpro-
 duction beträgt; wenn man weiterhin in Bedacht
 nimmt, daß in dem gebirgigen Krain der Rohertrag
 aus der Feldwirthschaft nur dann in der gegenwärtigen
 Höhe wird erhalten werden können, wenn man ihn des
 Schutzes und der Aushilfe nicht beraubt, welche ihm
 der Wald in klimatischer und rein ökonomischer
 Beziehung (durch Abgabe der Weide und Streu an
 denselben) gewährt; wenn man ferner des Umstandes
 gedenkt, daß die Erhaltung der meisten Bergbaue
 von dem Vorhandensein der erforderlichen Gruben-, Röst-

und Kahlhölzer abhängig ist; so wird daraus wohl Jedermann die tiefinnerste Ueberzeugung werden, daß für uns die Erhaltung der Wälder, die Abwendung der ihrem Bestande drohenden Gefahren zu einer Lebensfrage, mithin die Beschaffung aller jener Mittel zu der dringendsten Nothwendigkeit sich herangebildet hat, — aller Mittel, welche es vermögen, diesen Zweck zu erreichen!

Wenn ich sage „Erhaltung der Wälder“, so trete ich damit nicht ohne weiters der so wünschenswerthen möglichsten Freiheit des Eigenthums und der Gebahrung mit demselben unbedingt entgegen; ich will hiedurch nicht ausgedrückt haben, daß der einer höheren Cultur fähige Waldboden der Holzzucht nicht entzogen werden dürste; nein, ich meine damit nur eine intensive Wirthschaft auf dem vorhandenen unbedingten, d. i. jenem Waldboden, der eine andere Cultur nicht gestattet, mindestens nicht vortheilhaft erscheinen läßt, oder der der Holzzucht aus öffentlichen Rücksichten durchaus nicht entzogen werden darf.*

Daß die Regierungen sich der Erkenntniß, wie nothwendig die Erhaltung der Wälder im Staate sei, bei Auftauchen der ersten Besorgnisse über deren Bestand schon nicht mehr verschlossen haben, darüber belehrt ein Rückblick in das neunte Jahrhundert. Unter Karl dem Großen wurden die Wälder als Staatseigenthum (Regale) erklärt und mit dem sogenannten Forstbann belegt.**

Ich möchte es zwar nicht als positiv feststellen, daß die Creirung des Waldregals einzig und allein nur

* Siehe meinen Artikel über die „Auftheilung der Gemeindegewälder Nr. 23 und 24 der Laibacher Zeitung vom Jahre 1867.

** Siehe meinen Artikel „Ein Blick auf die Geschichte und das Wesen der Forstwissenschaft“ in Nr. 41 der „Laibacher Zeitung“ vom Jahre 1867.

aus der obigen Absicht entsprang, doch steht fest, daß es in seinen Wirkungen einer solchen vielerorts entsprach.

Die Länder der österreichischen Monarchie hatten bis in die neueste Zeit verschiedene Waldordnungen und Forstgesetze, welche sich erst durch das für die deutsch-slavischen Länder erlassene kaiserl. Patent vom 3. December 1852 einheitlicher gestalteten. Kärnten, Krain und Istrien hatten seit alten Zeiten eigene Forstverfassungen; denn namentlich die istriatischen Wälder waren mit dem Reserverate für die Marine belegt. In Krain war das Theresianische Forstgesetz vom 21. Juli 1745 gültig, diesem folgte die Waldordnung vom Jahre 1758, und 1771 hatte es mit Istrien ein gemeinsames Waldschutzgesetz erhalten.

Die Geschichte ist die Lehrmeisterin der Gegenwart, der historische Leitfaden, der richtigste zur Beurtheilung der heutigen Verhältnisse; denn die Vergangenheit hat unser gegenwärtiges Sein mit bedingt, an den jetzigen Institutionen mitgeschaffen. Hiernach läge es nahe, auch die eben citirten Forstgesetzgebungen hier einer näheren Untersuchung zu unterziehen; allein es ist die Ausbildung der Forstwirthschaft zur Forstwissenschaft erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erfolgt, und eine wissenschaftliche Grundlage bemerken wir in der forstlichen Jurisdiction erst an der Schwelle des 19ten Jahrhunderts. Daß von einer praktischen Anwendung der auf Empirie gegründeten älteren Waldordnungen auf unsere Zeit keine Rede sein könne, wird man mir zugeben und es demnach erklärlich finden, wenn ich hier von einer Besprechung der älteren Gesetze absehe.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts stand in Krain den Bezirksobrigkeiten, welche durchgehends auch Waldeigenthümer waren, die Handhabung der Forstpolizei in allen Gemeinde- und Privatwaldungen (der freien und unterthänigen Grundbesitzer) zu; in den ersteren fungir-

ten von den Gemeinden selbst bezahlte Waldhüter, welche von dem Domainen=Forstpersonale überwacht und geleitet wurden.

Die französische Invasion hat diese österreichische Einrichtung natürlich auch zerstört und nach eigenem Muster ein sehr kostspieliges Forstverwaltungs- und Forstpolizei=Institut, das der „Conservationen der Gewässer und Wälder“ in den illyrischen Provinzen eingeführt. Diesen Conservationen stand die Verwaltung der Wälder, Jagd und Fischerei zu; die erste derselben für Krain, Kärnten und Istrien hatte ihren Sitz zu Laibach, und war durch Inspecturen, Unterinspecturen, Forstmeister, Oberförster und Förster über das Land verbreitet.

Die Aufgabe der illyrischen Conservation war die Verwaltung der kaiserlichen Hochwaldungen, d. i. aller jener, welche schon früher als ein Eigenthum der Cameral=, Bankal=, der Religions= und Studienfondsherrschaften angesehen wurden, oder den kaiserl. Bergwerken in dem illyrischen Theile von Kärnten angehörten. Die zweite jenem Institute unterstehende Waldkategorie waren die sogenannten „sequestrirten Waldungen.“ Um nämlich die Kosten der illyrischen Conservation, welche sich auf 108.000 Francs beliefen und aus dem spärlichen Ertrage der kaiserl. Forste nicht gedeckt werden konnten, zu beschaffen, wurden Gemeinde- und Privatwälder der Conservation einverleibt und unter Sequester gestellt, deren Erträgnisse möglichst ausgebeutet und so zu Gunsten der Avarialforste die Nationalforstwirthschaft untergraben. Wohl hat auch die französische Regierung es erkannt, daß eine Oberaufsicht über die Gemeindewaldungen nothwendig sei, und diese daher als dritte Kategorie unter die Verwaltung und den Schutz der Conservation gestellt. Allein diese Verfügung blieb ohne praktischen Nutzen,

weil die kais. Conservaturen außer den Staatsforsten sich hauptsächlich mit der Sequestration der Wälder beschäftigten, nur nach Objecten für dieselbe suchten, wo sie sie aber aus zu evidenten Gründen nicht allsogleich verfügen konnten, den betreffenden Gemeinde- oder Privatwald der Willkür seines Besitzers überließen.

Dieses Verwaltungs- und Oberaufsichtssystem in den Wäldern des illyrischen Gouvernements steht in einem grellen Contraste zu dem in demselben Zweige für das lomb.-venet. Königreich am 17. Mai 1811 erlassenen Forstgesetze. Da finden wir nichts von sequestrirten Waldungen, dieser allem Rechte Hohn sprechenden Verfügung in Illyrien, wiewohl in Lombardo-Venezien die Deckung des Marineholzbedarfes gewiß ein triftiger Grund zu einem ähnlichen Vorgange gewesen wäre; die Staatsverwaltung bezahlte hier die Marinehölzer und ließ es sogar zu, daß die Preise von Sachverständigen festgesetzt wurden.

Konnte man nach diesen Auseinandersetzungen über das Napoleonische Forstsystem in Krain nicht die scheinbar begründete Frage an mich stellen: von welchem praktischen Werthe dieselben für den Gegenstand dieser Schrift seien? — Ich glaube, sie sind nicht ohne solchen, Sie lehren vor allem, wie sich die Ausübung des dem Staate zustehenden Oberaufsichtsrechtes (die Handhabung der Forstpolizei) mit der Verwaltung der Aararialforste nicht in einem Organismus verschmelzen lasse; daß eine Vereinigung des finanziellen Forstwesens mit dem rein politischen unmöglich sei.

Und doch giebt es noch heut' zu Tage solche Einrichtungen.

Dieses französische System thut es auch im hellsten Lichte dar, wie ein splendides, complicirtes Verwaltungsinstitut, wenn es auch seine Fühlfäden in der minutiösesten Weise verbreitet, seiner Bestimmung doch nicht

gerecht wird, daß zu viele Abstufungen in den Dienst-
kategorien und thurmähnlich sich aufbauende Ueberord-
nungen von Organ zu Organ, Vorgesetzte auf Vorge-
setzte — ein solches Institut meist nur demoralisiren und
seine Erfolge illusorisch machen.

Nach der Wiedereinführung der österr. Landes-
verfassung, Gesetzgebung und Gerichtspflege wurden auch
die französischen Forstgesetze mit dem Decrete des k. k.
provisorischen General-Guberniums vom 22. Juli 1814,
Z. 9870, außer Wirksamkeit gesetzt. * In diesem Decrete
wird gesagt, daß die französische Forstadmini-
stration für den Staat zu kostspielig,
die Gesetze dem Geiste der österr. Gesetzgebung nicht an-
gemessen, nach welchen die Strafen über Waldfrevel nun
von politischen Behörden zu verhängen seien.** Die im
Jahre 1809 bestandenen Waldordnungen wurden jetzt
wieder ins Leben gerufen, die Aufsicht über die gesetz-
mäßige Gebahrung mit den Gemeindewaldungen wieder
den Bezirksobrigkeiten zugewiesen, welche einverständlich
mit den Gemeindevorstehern Waldhüter zu bestellen hatten.

Ebenso sollten die Bezirksobrigkeiten durch ihr Forst-
personale über die „forstmäßige Benutzung“ der Privat-
wälder eine „sorgsame Aufsicht pflegen; sie hatten über
alle Frevel oder sonst ordnungswidrigen Fürgänge der
Bezirksinsassen, die keine Dominien sind, mit Vorbe-
halt des Recurses an das Kreisamt selbst das Straf-
erkenntniß zu schöpfen, die den Dominien zur Schuld
kommenden Uebertretungen der Waldordnung aber nach
vorläufiger Constatirung dem Kreisamte zur Abstellung
und Bestrafung anzuzeigen.“

* Siehe Provinzialgesetzsammlung für Illyrien I. Ergän-
zungsband, 1814.

** Unter französischem Regime unterstanden Waldfrevel der
Competenz der Polizeigerichte.

In diesem über Note vom 10. Juli 1814 erlassenen Gubernialdecrete wird auch am Schlusse bestimmt:

„Es werden demnach auf die Art, wie in Steiermark und Kärnten, bei jedem Kreisamte ein Waldcommissär und in jedem Kreise einstweilen 2 bis 3 Districtsförster, ersterer mit einem Gehalte von 800 fl., letztere nebst Pferdepassirung mit einem Gehalte von 500 fl. anzustellen sein.“

Hierauf wurden durch das Decret des k. k. Guberniums vom 11. October 1814, Z. 10.983, * den Kreisämtern „die Instructionen für die Kreiswaldämter, Kreiswald-Commissäre und Districtsförster zum Amtsgebrauche übermittelt und zugleich bedeutet, daß mit Rücksicht auf die niederen Gebirgslagen und höheren Gebirge und die damit verbundene leichtere oder schwerere Inspection einem Districtsförster 50.000 bis über 100.000 Joch Wälder zur Aufsicht zugetheilt werden können.“

Aus den vorbenannten Instructionen, welche im Gegenstande jedenfalls von besonderer Bedeutung sind, führe ich im Nachfolgenden die wichtigeren Paragraphen und Paragraphenstellen ihrem vollen Wortlaute nach, die minder bedeutenden jedoch nur im Auszuge an.

A.

Instruction für die in Krain, im Villacher und Görzer Kreise aufzustellenden, mit den k. k. Kreisämtern vereinten Waldämter.

§ 1. „Die Wirksamkeit der durch die Hofkanzlei-Verordnung vom 2. Juli 1807, Z. 12.406, bestimmten

* Siehe II. Ergänzungsband der Provinzial-Gesetzsammlung, 1814.

und mit den k. k. Kreisämtern zu vereinigenden Waldämter erstreckt sich überhaupt auf die Erhaltung und Beförderung der Cultur aller in einem Kreise befindlichen Wälder, sie mögen der Kammer, dem Banco, dem Montanisticum oder Privatherrschaften und Unterthanen gehören. Daher haben alle Domänenforstämter, alle Wald- und Forstbeamte ohne Ausnahme dem Kreisamte zu unterstehen und sind dessen Anordnungen und Verfügungen unterworfen. Vermöge der obigen Verordnung vom 2. Juli 1807 sind die Kreisforstcommissäre und Districtsförster, sowie die Kreiswaldamtschreiber unmittelbar dem Kreishauptmanne untergeordnet, und sie haben von letzterem oder seinem Stellvertreter die Aufträge allein zu erhalten, und sie müssen ihre Anzeigen oder Berichte im Waldfache an denselben erstatten."

§ 2. Dieser bestimmt, daß bis zur Bekanntmachung einer neuen Waldordnung sich die Kreiswaldämter in Krain an jene vom 23. November 1771 zu halten haben.

§ 3. „Die Kreiswaldämter, denen die Pflicht obliegt, auf die Erhaltung und Cultur aller im Kreise befindlichen Wälder und auf die thunlichste Abwendung der Waldfrevel unausgesetzt zu wachen, haben sich übrigens in das Deconomicum und in die eigentliche freie forstmäßige Benützung der einzelnen Wälder nach der Forderung der Industrie, dann in die Bestimmung der Stockzinse, Holz- und Kohlenpreise (die nur dem beiderseitigen Einverständnisse des Käufers und Verkäufers vorbehalten bleibt), sowie auch in die Abstockungscontracte, außer im Belange der Bauernwaldungen, amtlich nicht einzumengen, mithin dem Waldbesitzer, wenn er sonst die in Waldsachen bestehenden Gesetze nicht übertritt, die eigentliche Benützungsart seines werkmäßigen

Holzes ungehindert zu überlassen. Nur wenn ein Fall der landesfürstlichen Reservatsausübung eintreten sollte, hat die Kreisamtswaldinstanz ihr Amt zu handeln."

§ 4. "Dem Kreiswaldamte wird zur vorzüglichen Pflicht gemacht, die ununterbrochene Sorge auf die Ausfindigmachung, Erhebung, Abstellung und Bestrafung jeder Art von Waldgebrechen und Waldverwüstungen zu tragen."

§ 5. Dieser enthält eine sehr milde Anweisung bei Behandlung der Waldfrevel, welche der Unkenntniß des bäuerlichen Besitzers Rechnung trägt, auch eine Bestimmung über die Ausgleichung zweifelhafter Weidrechte, so wie über von der Weide auszuschließende Waldflächen.

§ 6. Dieser verfügt Weiteres über die Beurtheilung der Frevel und schließt die Entscheidung über die Ersatzleistung von Waldschäden von der Competenz der Kreiswaldämter aus, welche auf Verlangen der Behörden nur die unparteiische Schätzung des Schadens einzuleiten haben.

§ 7 normirt die Beweisführung bei Forstfrevelverhandlungen.

§ 8 bestimmt den Gang der Anzeigen bei Forstübertretungen.

§ 9 enthält Verfügungen in demselben Gegenstande und läßt die Delegation der Aerial- und Privatforstbeamten bei Forstcommissionen zu.

§ 10. In diesem wird der Instanzenzug bei Waldfreveln festgesetzt; im Walde begangene strafbare Handlungen, welche ein Verbrechen oder eine schwere Polizeiübertretung involviren, seien den Gerichten abzutreten.

§ 11 erklärt, es seien auch jene Frevel, deren Thäter nicht eruiert wurden, zum Behufe eines allfälligen spätern Verfahrens in Evidenz zu halten.

§ 12 ordnet die Vorlage dieser Evidenzprotokolle von 14 zu 14 Tagen an die Landesstelle an.

§ 13 enthält die Anweisung zur Controle der Districtsförster durch die Kreiswaldcommissäre.

§ 14. Hier wird auf eine strenge Ueberwachung, daß die Reisen der Waldbeamten zweckentsprechend und ohne Zeitverlust und Mißbrauch, so wie nur nach jenen Waldorten unternommen werden sollen, die einer Controle im höhern Maße bedürfen, — das besondere Augenmerk gerichtet.

§ 15. Durch diesen wird die Stelle von Kreisforstschreibern creirt.

§ 16. Nebst der Bestimmung über das Benehmen in zweifelhaften Fällen wird hier auch noch Folgendes angeordnet: „Im allgemeinen hat sich das Kreiswaldamt zum Grundsatz zu machen, daß einerseits der Bergbau die Eisenfabrication und das Publicum mit dem Holzbedarfe für die Zukunft überhaupt gesichert, anderseits aber auch die Dominien, der steuerbare Landmann und der Waldbesitzer in ihren Waldeigenthumsrechten erhalten werden, zu welchem Ende dem Kreiswaldamte diese Instruction zur unausgesetzten eigenen Nachachtung ertheilt wird.“

B.

Instruction für die beiden in Krain, im Villacher und Görzer Kreise errichteten Kreiswaldämtern angestellten Kreiswaldcommissäre.

§ 1 u. 2 normiren das Dienstverhältniß zwischen letzteren und den Kreishauptleuten.

§ 3. „Der Kreiswaldcommissär hat im allgemeinen die Pflicht, auf die Handhabung und genaue Befolgung der Waldordnung des Landes und der im Waldwesen bestehenden Gesetze (die er sich sorgfältig zu sammeln hat)

zu machen. Auch hat demselben die für die Kreiswaldämter vorgeschriebene Instruction zur Richtschnur seiner ämtlichen Handlungen zu dienen, zu welchem Ende der Kreishauptmann ihm eine Abschrift dieser Instruction ertheilen wird."

§ 4 hat der Kreiscommissär alle Jahre einmal die gesammten Forste und Waldgegenden seines Kreises mit besonderer Rücksicht auf diejenigen, von denen beträchtlichere Gebrechen angezeigt werden oder zu vermuthen sind, zu bereisen, als Controlor der Districtsförster alle von denselben gemachten Anzeigen zu prüfen und hierüber in seinen zu erstattenden Relationen, ohne einige Schonung, unter schwerster Verantwortung der Wahrheit getreu zu bleiben, so wie auch die nichtangezeigten, sondern selbst wahrgenommenen Gebrechen genau und ausführlich darzustellen, um dadurch dem Kreishauptmann als Waldamtsvorsteher die eigentliche Beschaffenheit der Waldgebahrung in seinem Kreise anschaulich zu machen."

§ 5 ordnet die Zuziehung der Localforstbediensteten zu den Waldbegehungen des Commissärs an, und

§ 6 besagt, daß dieser letztere die größeren schriftlichen Arbeiten während der Wintermonate zu besorgen habe;

§ 7 daß er sich die Instruction für die Districtsförster gründlich aneignen solle, um ihre Dienstleistung beurtheilen zu können.

§ 8. „Endlich wird sämmtlichen Kreiswaldbeamten gestattet, dem Landmann auch außer dem Anlasse ämtlicher Einschreitungen mit gutem Rath und zweckmäßiger Anleitung zur bessern Pflege und Benützung seiner Waldungen, zur forstmäßigen Behandlung und möglichen Ersparung derselben an die Hand zu gehen, ohne jedoch sich Jemandem aufzudringen, und ohne daß der Verarialdienst dadurch einen Nachtheil leidet.

C.

Instruction für die in Krain, im Villacher und Görzer Kreise angestellten Districtswaldförster.

§ 1 bestimmt das Dienstverhältniß zwischen dem Districtsförster und dem Kreiswaldamte.

§ 2. „Dem Districtsförster werden im allgemeinen alle in dem ihm zugetheilten Bezirke befindlichen Wälder ohne Ausnahme zur genauen Visitirung zugewiesen. Bei Bewirkung dieser Nachsicht hat er stets die Beziehung der Localaufseher zu beobachten.“

§ 3. „Jedoch hat der Districtsförster die ihm ohnehin unmöglich fallende Gebahrung der einzelnen Wälder keineswegs zu besorgen; diese bleibt noch ferners den Waldbesitzern und, so weit solche unterthänig sind, ihren Grundobrigkeiten unmittelbar überlassen.“

Weiters werden hier die Gesetze genannt, welche ihm zur Richtschnur zu dienen haben.

§ 4 beauftragt den Districtsförster, sich die genaue Localkennniß seiner Reviere und der Grenzen derselben zu verschaffen.

§ 5. „Nach dieser anfänglichen Bereisung des ganzen Waldbezirkes hat der Districtsförster vorzüglich jene Gegenden, die keiner genauen Privataufsicht unterstehen und wo sich mehrere Waldsrevel ergeben, wo Berg- und Eisenwerke, Fabriken, beträchtliche Schmiedschaften zc. bestehen, öfters zu besuchen, den entdeckten Schaden und Nachtheil zu erheben und die Gebrechen dem Kreiswaldamte anzuzeigen und sich nicht etwa größtentheils in Ebenen und Thälern oder in Bauernforsten und Hubtheilungen aufzuhalten.“

§ 6. „Hat derselbe überhaupt auf die Erhaltung und Kultur der Waldungen unausgesetzt zu sehen und alles, was diesem entgegensteht, anzuzeigen.“

§ 7 schreibt dem Districtsförster sein Benehmen bei Entdeckung und Anzeige von Waldfreveln vor, und

§ 8 enthält Anweisungen zur Führung eines Waldschaden-Protokolls, weiters

§ 9 über die Eingabe der monatlichen Frevellisten, der

§ 10 Bestimmungen über die Abschätzung des Waldschadens.

§ 11. „Der Districtsförster hat sich bei den Waldbegehungen in die volle Kenntniß seines Bezirkes zu setzen, nämlich:

1. ob die Waldungen schlagbar, halbgewachsen oder im Anfluge sind, und in welchem Zustande sie sich überhaupt befinden;

2. ob es darin leere oder öde Plätze gibt und ob solche nach forstmäßigen Grundsätzen zu besamen wären;

3. wie viel schlagbares Holz sich in jedem Walde befindet, und was nach Abrechnung des Hausbedarfes für die Unterthanen oder Gemeindeforderungen zur Verkohlung oder zu einem andern Zwecke noch übrig bleiben dürfte; zu welchem Ende sich dann derselbe den Flächeninhalt eines jeden Waldes eigen zu machen und dazu die Steuerregulirungsbögen der Obrigkeit zu Hilfe zu nehmen hat.“

§ 12. In diesem sind Vorschriften über Waldabschätzungen enthalten.

§ 13. In diesem wird dem Districtsförster seine Aufgabe weiters klar gemacht und die Erfüllung derselben ans Herz gelegt.

Am Schlusse heißt es hier:

„Nur muß sich derselbe stets gewärtig halten, daß die Waldkultur dem Feldbaue und der Viehzucht, sowie gegenseitig der Feldbau und die Viehzucht der Waldcul-

tur in ihren Fortschritten einander nicht hinderlich oder nachtheilig werden. Die Vortheile dieser verschiedenen Culturzweige sind immer mit einander in genauer Verbindung zu erhalten. Der Unterthan ist daher im Genuße des Viehweiderechtes, wenn es nach der Waldordnung und den obigen Vorschriften ausgeübt wird, weder zu beschränken, noch zu beeinträchtigen, noch weniger aus übertriebenem Diensteifer absichtlich zu necken und ihm Zeitversäumniß und unnöthige Verantwortung zuzuziehen."

§ 14 warnt den Districtsförster vor Dienstunregelmäßigkeiten,

§ 15 weist ihn zur Führung von Geschäftsprotokollen und Registrirung der Acten an.

§ 16. „Dem Districtsförster wird zur unerläßlichen Pflicht gemacht, sich stets ein taugliches Dienstpferd zu halten, im Widrigen er zur strengen Verantwortung gezogen werden wird.“

§ 17. Bestimmungen über die Particularlegung.

§ 18. Benehmen des Districtsförsters in zweifelhaften Fällen.

Diese Vorschriften sind diejenigen, welche im Jahre 1812 für Innerösterreich erlassen wurden.

Und so traten denn diese in der Absicht ihrer Anlage gewiß wohlthätigen Institutionen auch in Krain ins Leben.

Ueerblicken wir die vorliegende Instruction, ihre wichtigsten Bestimmungen einer kritischen Untersuchung unterziehend. Die Wirksamkeit der Kreiswaldämter erstreckte sich auf alle in einem Kreise befindlichen Wälder; ihnen unterstanden auch die Domainen = Forstämter. Ihre Aufgabe war demnach die Handhabung der Staats = Forstpolizei im eigentlichen und weitesten Sinne, während die De-

tailaufficht in den Wäldern den Eigenthümern selbst überlassen blieb; die Kreiswaldämter waren die Wächter der Forstgesetze, die Anwälte des Staates, wo es sich um eine Anklage wegen Uebertretung dieser Vorschriften handelte. Das Amt des Kreiswaldamts-Commissärs läßt sich mit den wenigen Worten kennzeichnen: er war der öffentliche Ankläger in Forstjachen, zugleich stand er controlirend über dem Districtsförster, dem die Erhebung des Thatbestandes und die Anzeige oblag. Ganz dem entsprechend war auch eine Ingerenz auf den Entscheid über die Ersatzeleistung (§ 6) nicht in seinem Wirkungskreise gelegen.

Diese in gewisser Richtung unabhängige, selbständige Stellung des Kreiswaldcommissärs stimmt nun meiner Ansicht nach mit der innigen Verschmelzung der Kreiswaldämter mit den Kreisämtern, mit der unbedingten Unterordnung des Anklägers unter den Richter nicht überein; denn war der Commissär, was in seiner Instruction klar ausgesprochen ist, Ankläger in Forstübertretungen, so ist es eine Anomalie, daß er vom Kreisauptmann allein die Aufträge zu erhalten hatte (§ 1).

Noch klarer ist die rein forstpolizeiliche Aufgabe des Commissärs durch den § 3 charakterisirt, welcher ausdrücklich festsetzt, daß ihm ein weiterer Einfluß auf die Bewirthschaftung und Benützungart der Wälder nicht zustehet, als ein solcher eben durch die bestehende Waldordnung gerechtfertigt ist. Der eigentliche Waldbetrieb (die Einlegung der Holzschläge) unterlag also nur insofern ihrer Controle, als etwa größere Ueberhauungen (Ertragsübergrieffe) beanständet werden konnten. Als Wirthschaftsführer, jedoch wie es scheint, bloß Fall für Fall, fungirten die Commissäre nur in den Wäldern der *Reservatio principis*.

Wie schon zuvor bei Besprechung der französischen Gesetze angedeutet, möchte ich auch hier diese Vereinigung

des rein politischen mit dem finanziellen Staatsforstdienste nicht gutheißen.

In Fällen von größerer Bedeutung scheinen die Thatbestandserhebungen wohl auch von dem Commissär allein besorgt worden zu sein; ich entnehme dies aus den nachfolgenden Schriftstücken, die ich hier, nur mit Weglassung der Eigen- und Ortsnamen, unverändert wiedergebe, weil sie ein Beleg sind für die Energie, mit welcher die Kreiswaldämter vorzugehen pflegten, wo es sich um ein folgenschweres Waldgebreechen handelte, welche hohe Wichtigkeit sie der Einhaltung der seither so vernachlässigten Weide- und Aufforstungsvorschriften beimaßen:

„3.

An das Gut . . .
im Bezirke . . .

Es ist dem Gute schon im vorigen Jahre mit Verordnung vom 31. August angedeutet worden, daß es keinem Waldeigenthümer eingeräumt ist, den Waldboden gegen die bestehenden a. h. Vorschriften zu benützen und er jederzeit zur Erfüllung der Pflicht, den Waldboden zum Wohl der Nachkommen mit Waldsamen zu bebauen, verhalten werden kann; ungeachtet dessen ersieht man aus der eingegangenen Anzeige des k. k. Districtsförsters zu Stein vom 31. v. M., daß das Gut diese warnende Belehrung nicht pflichtmäßig aufgenommen und die abgeholzte Waldstrecke N. zur Weide für Schafe und Gaisie überlassen hat. Diese dreiste und wegen des Gewinnes weniger Gulden vorsätzliche Uebertretung der a. h. Waldvorschriften kann das Kreisamt um so weniger nachsichtig behandeln, als hiebei offenbar eine Wiederseßlichkeit zu Grunde liegt, und man erwartet, daß sich die Gutsinhabung in Befolgung der Gesetze als Muster zur Nachahmung auszeichnen werde.“

Indem man dem Gute aufträgt, die Weide in der vorbenannten Waldstrecke bei Strafe von 12 Thalern sogleich einzustellen, wird dem Herrn Kreiswaldcommissär unter Einem die Weisung ertheilt, auf Unkosten desselben die Waldung zu untersuchen und dasselbe wegen des bezeigten Ungehorsams zur strengsten Verantwortung zu ziehen.

Kreisamt Laibach, am 26. September 1820."

„An den Herrn Gutsinhaber zu“

Das k. k. Kreisamt hat dem Gefertigten mittelst Verordnung vom 26. v. M. den Auftrag ertheilt, die von dem k. k. Districtsförster zu Stein bei diesjähriger Bereisung der Dominicalwaldungen N. zu wiederholtem male erhobenen Uebertretungen der a. h. Forstgesetze in loco zu untersuchen. Da der Herr Gutsinhaber zu gleicher Zeit und unter der nämlichen Geschäftszahl von dieser kreisämtlichen Verfügung verständigt wurden, so werden Sie hiemit angewiesen, zu der am 12. und 13. d. statthabenden Besichtigung besagter Waldflächen zu erscheinen.

Ueber den richtigen Erhalt dieser Weisung wird die Empfangsbestätigung erwartet.

Michelstetten, am 11. October 1820.

Zaruba m. p.,

Kreisforstcommissär."

Dieser Act ist ein Beweis, daß die Waldämter ihre Aufgabe erkannt und ihre Aufmerksamkeit auf die wahren Punkte gelenkt haben.

Nicht die Wirthschaftsführung selbst, wohl aber die Controle über dieselbe gehörte diesen Forstämtern zu; daß für sie die Pflicht zu einer solchen bestand, ist aus dem Wortlaute des § 16 zu ersehen, denn die Sicherung

des Holzbedarfes für die Zukunft sollte rücksichtlich aller Consumenten eine Sorge der Kreiswaldämter sein. Von Uebergreifen im nachhaltigen Etat mußten sich also die Organe in Kenntniß setzen, zu diesem Behufe aber in Wissenschaft über die Nachhaltserträgnisse der ihrer Ob-
sorge anvertrauten Forste sein. Diese Aufgabe war eine gewichtige, ihr vollkommen gerecht zu werden, dürfte den Kreiswaldämtern wohl kaum gelungen sein; es war die Zeit des Wirkens dazu eine zu kurze, die Anlage eines verlässlichen Forstetat = Katasters konnte in dieser Spanne Zeit nicht durchgeführt werden. Eine solche aber wäre, hätte die obige Verfügung wirklich fruchtbar werden sollen, unumgänglich nothwendig gewesen.

Aber schon die Befugniß selbst zu einer derartigen Controle war eine gewiß sehr ersprießliche Einrichtung, weil sie denn doch die Handhabe zur Abstellung jeder auffallenderen Ueberhaugung und damit zur Verhinderung einer nur mit der Gegenwart rechnenden Waldgebarung bot.

Nach der Instruction B (für die Commissäre) waren diese zur jährlichen einmaligen Bereisung ihrer Kreise angewiesen. Bei der Gliederung des damaligen Beförsterungsorganismus in Commissariate und Districte lag den ersteren im Forste selbst nur die Ueberwachung und Controle des Districtsdienstes, sonst aber hauptsächlich die Besorgung der rein administrativen Agenden ob. Bei der heutigen politischen Eintheilung Krains würde eine solche Gliederung überhaupt nicht mehr Platz greifen können, und es müßte sonach eine ähnliche Controle nur durch einen bei der Landesstelle angestellten Forstreferenten oder Landesforstcommissär * geübt werden.

* In Dalmatien besteht eine ähnliche Einrichtung.

Wenn im § 8 B den Kreiswaldbeamten gestattet wird, auch außer ihrem eigentlichen Wirkungskreise den Waldbesitzern mit Anleitungen in der Benützung und Pflege ihrer Wälder in wirthschaftlicher Beziehung, mit Rath und That an die Hand zu gehen, so möchte ich dies eher als eine solchen Organen obliegende Pflicht, als nur als eine ihnen eingeräumte Gestattung bezeichnen; die Leitung von Culturen und Holzschlägen größerer Dimensionen, wo solche nicht schon ohnedies von Privatforstbeamten ausgeführt werden, soll zu ihren Obliegenheiten zählen, Aufforstungen, die nicht privaterseits, sondern aus öffentlichen und Landesrücksichten eingeleitet werden, gehören ebenso unbedingt der Sphäre der politischen Localforstbeamten zu. Wird ein derartiges Institut geschaffen, so muß es lebenskräftig gestaltet werden, es darf nicht nur immer und immer wieder und nirgend anders denn als Ankläger auftreten, sondern sich auch als Freund und Rathgeber, als Beförderer, Beschützer und Belohner des Guten zeigen; nur auf eine solche Weise wird sich das Forstwesen in Krain, wo es noch allgemein nicht nur wenig gekannt, vielmehr verkannt und verfolgt ist, so recht emancipiren können. Kaum aber würde eine politische Forstverfassung jemals eher wirkliche Erfolge erzielen können, als bis es ihr gelänge, dem sonst schwer zu belehrenden Volke die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Wohlthat einer solchen Einrichtung auf jenem Wege beizubringen, der greifbare und bald fühlbare Resultate zur Seite hat! Aus der Instruction C (für Districtsförster) hebe ich hier im § 3 die ausdrückliche Bestimmung, daß diesen die Gebahrung der einzelnen Wälder nicht zustehe, hervor, vermisse aber, daß ihnen die Controle über dieselbe ausdrücklich übertragen worden wäre. Und doch bezweckt § 11 nichts anderes, als die Beschaffung der hiezu erforderlichen Materialien.

Als zweckmäßig muß die Einleitung betrachtet werden, daß jene Waldtheile, welche einer genügenden Privat-aufsicht entbehren, der vorzüglichen Sorgfalt der Kreisforstbeamten empfohlen werden, daß ein besonders scharfes Augenmerk auf die Vermeidung aller unnöthigen Dienstreisen, auf diesbezügliche Controlirung gerichtet, und dadurch der „Particular-Reiterei“ von allem Anfange her entgegengetreten ist. Ich bin nicht für die Pauschalirung der Forstdienstreisen, diese sollen vielmehr Fall für Fall verrechnet, jedoch nicht höher passirt werden, als daß sie dem Betreffenden einen anständigen Reiseaufwand und die Kosten der mittlerweile fortbestehenden Haushaltung zu entschädigen vermögen. Die Pauschalirung könnte trotz der größeren Wichtigkeit des äußeren Forstdienstes die Geschäfte nur zu sehr auf den Schreibtisch localisiren.

Die im § 13 enthaltene Unterweisung, welcher Beacht mit Bezug auf den Wald den übrigen Culturzweigen zu widmen, wie etwa ihre gegenseitige Behinderung zu beheben sei, ist eben nur eine sorgfältige Umschiffung dieser gefährlichen Klippe. Die Waldwirthschaft, welche ohnedies der übrigen Cultur so vielen reichen und unentbehrlichen Schutz gewährt, wird es wohl naturgemäß für sich in Anspruch nehmen können, daß sie durch zu große Forderungen an Weide und Streu nicht unmöglich gemacht werde. Wenn sich der Forstmann auf den Standpunkt des Nationalökonomien stellt — und dieser allein kann der Intention einer politischen Forsteinrichtung entsprechen, — so wird er sich auch nicht lediglich als Holzproducent betrachten, sondern auch jene Walderträgnisse, welche zwar dem Boden naturgemäß belassen werden sollen (Streu und Weide) in ihrer ganzen Höhe veranschlagen, die Nothwendigkeit ihrer Abgabe erkennen, diese aber in der mindest schädlichen Weise zu regeln wissen. Die Weide, den Streu-

bezug aber völlig ruhig gewähren, in all' seinem Mißbrauche und der planlosen Ausübung wuchern zu lassen, dazu wird sich ein gewissenhafter Forstmann nimmer entschließen können.

Im Sinne der vorliegenden Instruction bestanden nach der damaligen Landeseintheilung die Kreiswaldämter zu Laibach, Neustadt und Adelsberg (für Ober-, Unter- und Innerkrain), dann die Districtsförstereien zu Münkendorf, Radmannsdorf, Laß — Dornegg, Plana, — Pletterjach, Reifnitz und Sittich.

Das Decret der k. k. Centralorganisirungs-Hofcommission vom 3. October 1814, durch welches die kaiserl. Genehmigung dieser bei Regulirung des Forstwesens in Kärnten getroffenen Verfügungen intimirt wurde, ordnet auch noch an, daß zu den Forstdiensten immer nur solche Individuen vorgeschlagen oder angestellt werden dürfen, welche sich über das Studium der Forstwissenschaft und über die Kenntniß, die Landessprache vollkommen fertig zu reden, ausweisen können.

Die im Jahre 1813 creirte definitive k. k. Forstlehranstalt zu Maria-Brunn, welche nunmehr nach ihrem 50jährigen Bestehen zur Akademie erhoben wurde, lieferte zumeist die neuen Forstbeamten; der damalige Mangel an solchen läßt es erklärlich finden, daß mehreren Aspiranten trotz des 3jährigen Curses das Absolutorium nach 2 Jahren ertheilt wurde.

Ich werde erst später auf Grundlage dieser chronologischen Ausführungen den Plan zur neuen Einrichtung eines forstpolizeilichen Institutes für das ganze Land entwickeln und folge jetzt noch den weiteren Begebenheiten auf diesem Gebiete bis zum Erscheinen des kaiserlichen Patentens vom 3. December 1852.

Bemerkenswerth ist in dieser Richtung ein Hofcommissionsdecret vom 20. April 1817, in welchem es heißt:

„Nach Eröffnung der k. k. Commerz-Hofcommission ist als eines der vorzüglichsten Mittel, der traurigen Lage der Blei-, Eisen- und Stahlgewerke in Illyrien abzuheffen, auch die Verbesserung der Waldcultur in Vorschlag gebracht worden. Se. Majestät haben daher auf den wegen der Erhaltung und Emporbringung des Bergbaues und der Gewerke erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschließung unter andern auch anzuordnen geruht, daß die betreffenden Behörden auf die berührte Vernachlässigung der Waldcultur aufmerksam gemacht werden, um nach Umständen die entsprechenden Maßregeln zu ergreifen. So wie nun die k. k. Commerz-Hofcommission die allgemeine Hofkammer bereits angegangen hat, in Hinsicht der Domänen und montanistischen Waldungen das Erforderliche einzuleiten, so wird sich auch das Gubernium in Beziehung auf die Privatwaldungen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften darnach zu achten haben.“

Die mißgünstigen Waldverhältnisse waren es also schon vor 50 Jahren, welche wie heute die heimische Montan-Industrie gedrückt und niedergehalten haben.

Von nicht minderer Bedeutung und ein Zeugniß der guten, milden und weisen Absichten der Regierung ist das Hofkanzleidecret vom 25. Jänner 1822, es sind hiernach „die für Waldexcesse eingehenden Straf gelder zum Nutzen der Waldcultur auf die Art zu verwenden, daß dafür eigene Waldsamen-Ausklempplungsmaschinen (für Nadelhölzer) beige schaffet und ein Waldsamen-Magazin in jedem Kreisforstdistricte errichtet werde. Uebrigens ist aber auch bei geringeren Waldexcessen und gegen vermögenslose Excedenten, welche nicht mit Geld gestraft werden dürfen, die Strafe der Einlieferung einer gewissen Anzahl von Samenzapfen oder die Leistung der zur Wiederanbauung verödeter Gemeindegünde erforderlichen Arbeiten zu verhängen.“

Diese Verfügung, den Strafbestimmungen des neuen Forstpatentes entgegengehalten, hat zweifelsohne den Vorzug leichter Durchführbarkeit und eines praktischen Nutzens für sich; das Princip, daß die Straf gelder und Strafleistungen der Waldcultur des betreffenden Landes zugute kommen sollen, ist nicht minder ein gerechtes und billiges. Das 1852er Forstgesetz setzt nur Geldstrafen fest, welche diesem Grundsatz gemäß in den durch die Ministerialverordnung vom 20. Juni 1853 gegründeten sogenannten Landesculturfond zu fließen haben. Die Länder haben also den vollen Anspruch auf diesen Fond, der auch schon, und zwar zuerst vom steiermärkischen Landtag in der 15. Sitzung vom Jahre 1862 durch Beschließung eines eigenen Landesgesetzes, das aber die a. h. Sanction nicht erhielt, erhoben wurde. In Oberösterreich, wo damals dieser Fond 12.080 fl. betrug, führte die Verhandlung darüber in der Sitzung vom 8. März 1864 zu einer sehr erregten Debatte, doch eben so wenig zu einem Resultate; denn die Regierung erklärte, daß dieser aus feld- und forstpolizeilichen Straf geldern und nicht aus Landesmitteln gebildete Fond ein Ausfluß des der Regierung zustehenden Strafrechtes sei, mithin in ihre Gebahrung gehöre. Dieselbe Forderung wurde von dem mährischen Landtage gestellt.

Die krainische Landesvertretung hat diese Angelegenheit zum Gegenstande derselben Bestrebungen gemacht. Ich entnehme diesbezüglich dem Rechenschaftsberichte über die Wirksamkeit des Landesauschusses vom 1. Jänner 1863 bis 1. März 1864, daß dieser den Landesculturfond, welcher am Schlusse des Jahres 1863 in Summe 9985 fl. 75 kr. betrug, von der hohen Regierung als einen Landesfond reclamirt, die letztere aber diesem Ansinnen mit derselben Begründung wie in Oberösterreich keine Folge gegeben habe. Bei der Prüfung des Rechenschaftsberichtes wurde sonach der Antrag auf neuerliche

Reclamation dieses Fondes angenommen. Beruhigend ist dabei die Art und Weise der Verwendung des Fondes, welcher auch zu den Aufforstungsarbeiten auf dem Karste herangezogen wurde; — in die Verwaltung des Landes jedoch, das hiebei nur einen berathenden Einfluß übt, ist er noch nicht übergeben worden. — Ich dürfte wohl kaum auf einen Widerspruch stoßen, wenn ich die Benützung dieses Fondes, der mittlerweile wohl auf 10.000 fl. angewachsen sein und schließlich denn doch dem Lande bei seinem klaren Ansprüche darauf übergeben werden dürfte, als Beitrag zur Erhaltung eines forstpolizeilichen Instituts für Krain, — in Anregung bringe.

Die Wirksamkeit der Districtsförstereien war eine zu kurze, als daß sie den Erwartungen hätte entsprechen können, die man wohl nur bei einer längeren Dauer in sie zu setzen berechtigt worden wäre. Am 16. März 1824 schon wurde deren Einziehung durch eine allerhöchste Entschliegung verfügt; dadurch mußte die Thätigkeit der Kreiswaldämter erlahmen. Die zwischen dieser Zeit und den fünfziger Jahren, besonders im Jahre 1848, vorgekommenen Waldverwüstungen haben die schon ehevor wenig gepflegten krainischen Wälder in den zum größern Theile trostlosen Zustand versetzt, in welchem wir sie heute erblicken. Dem Kampfe zwischen Verpflichteten und Berechtigten, den maßlosen Forderungen und Ausschreitungen der letzteren, dem ganzen Unheile des wildesten Servituten-Unfugs, der meist sinn- und planlosen Wirthschaft der holzverzehrenden Großgewerke, die, ihr eigenes Interesse außer Acht lassend, tausende von Jochen kahl gefegt haben, um dem Bauer den momentan erwünschten Weideboden herzustellen; der Verwirrung in den Eigenthums- und Besitzverhältnissen, den mitunter zahllosen ganz neuen Prätensionen, man möchte fast sagen, einer allgemeinen Rechts- und Regellosigkeit, der Unzulänglichkeit der gegen diese Verwüstungen zu Gebote

stehenden Gesetzmittel oder ihrer mangelhaften Handhabung sind in dieser Zeit die krainischen Forste ihrem größern Theile nach zum Opfer gefallen. Wohl kaum in einem Lande wurde daher das allerhöchste k. Patent vom Jahre 1848, welches die Entlastung des ganzen Grundes und Bodens aussprach, mit solcher Freude begrüßt, als in Krain. Aber die so lange unbehinderte Waldnunnwirtschaft war einmal eingerissen, und auch das 1852er Forstgesetz vermochte sie nicht zu ersticken. Es enthielt des Guten und Zweckmäßigen viel, allein wir müssen uns gestehen, daß es niemals zu einer einheitlichen, noch auch nur theilweisen Durchführung und wohl hauptsächlich nur in jenen Punkten zur Anwendung gekommen ist, welche sich auf eine Regelung der Servitutswaldbezüge beziehen (§ 9—18). Diesem Gesetze fehlen bis zum heutigen Tage in den meisten Ländern die executiven Organe, wiewohl deren Aufstellung im § 22 angeordnet ist. Fragen wir uns, woran die Durchführung dieses Gesetzes gescheitert ist: Es war und ist einerseits die Scheu vor der Beschränkung der freien Gebahrung mit dem Waldeigenthum, andererseits die Unmöglichkeit seiner gleichförmigen Anwendung auf alle durch dasselbe umfaßten Kronländer. Auch in forstgesetzlicher Beziehung wäre der Autonomie der österr. Länder Rechnung zu tragen, da sie in ihrer so verschiedenen Eigenbeschaffenheit nicht leicht unter einen Hut zu bringen sind. Die Bedürfnisse der Forstkultur in den österreichischen Alpen sind so grundverschieden von jenen der übrigen deutsch-slavischen Länder, daß füglich nicht ein und dieselben Mittel zur Erreichung des Zweckes angewendet werden können. Ich möchte also hier die Schaffung eines Landesforstgesetzes angeregt haben, mit welcher sich die Einführung der Forstcommissariate unter Einem regeln ließe.

Die Landesvertretungen haben auch die Nothwendigkeit der Reformen des Forstgesetzes in ihren Betracht gezogen: Der niederösterreichische Landtag beantragte 1863 eine Revision desselben, doch wurde sie, „da das Bedürfniß nach einer solchen sich keineswegs als ein allgemeines herausgestellt habe,“ von der Regierung abgelehnt; in Kärnten wurde in der Sitzung vom 5. März 1864 durch Baron Herbert ein motivirter Antrag in derselben Richtung eingebracht und zum Beschlusse erhoben: „da das Forstgesetz wegen Mangels an Executivorganen keine praktischen Erfolge hätte, an das hohe Staatsministerium die Bitte zu richten, daß bei der bevorstehenden politischen Organisation Kärntens bei jedem politischen Bezirke die entsprechende Anzahl von Bezirksförstern bestellt werde.“

Auch der Tiroler Landtag beschäftigte sich eifrig mit der Forstfrage. Hier hatte man ja die verschiedenartigsten Experimente in der politischen Forstorganisation gemacht.

Das hohe Ministerium für Handel und Volkswirthschaft hat auch am 25. Mai 1864 eine forstliche Enquête ausgeschrieben und zu diesem Behufe Einladungen an bewährte Fachmänner erlassen, welchen wir als Beweggrund „die in verschiedenen Theilen des Reiches, namentlich in Gebirgsgegenden fortschreitende Devastation der Waldflächen“ entnehmen.

Ueber die Ergebnisse dieser Berathungen sind wir jedoch noch nicht in Kenntniß.

Es entsprang gewiß einem tief- und in den maßgebenden Kreisen allgemein gefühlten Bedürfnisse, wenn auch der krainische Landtag in diesem Gegenstande die Initiative ergriff. Man täusche sich nicht über den Zustand unserer Waldungen, die mit Ausnahme weniger, unter sorgfamer Eigenpflege und rationeller Wirthschaft

stehender Herrschafts- und kleinerer Privat-Waldcomplexe, sich in dem höchst hilfebedürftigen Zustande befinden.

Wir haben die Trümmer eines Bracks zu sammeln, um daraus das Schiff wieder zu erbauen, mit dem wir sodann einer bessern Zukunft entgegensteuern wollen!

Die Aufgabe der Forstpolizei kann nur richtig erkannt werden, wenn man sich mit der Bedeutung und dem Werthe der Wälder in physikalischer und finanzieller Beziehung dem ganzen Umfange nach vertraut macht. Ich habe deshalb sogleich in der Einleitung dieser Schrift auf diese Hauptpunkte hingewiesen, die finanzielle Seite besonders hervorgehend, weil mir diese eine genauere Analyse zu erheischen schien, als die schon vielfach auseinandergesetzten physikalischen Einflüsse des Waldes auf den übrigen Naturhaushalt.

Ich kann also jetzt unmittelbar auf mein Endziel steuern und die Grundsätze entwickeln, auf welchen ich mir ein forstpolizeiliches Institut überhaupt und mit Bezug auf Krain insbesondere aufgebaut denke. Ich möchte hier vor allem das Wort „Polizei“ in einem andern als jenem strengen und mißliebigen Sinne interpretirt wissen, der sich durch eine Reihe von Jahren und Ereignissen unablässig an dasselbe geknüpft hat. In ihrer wahren Gestalt ist sie ja mehr die sorgsame Leiterin, die Freundin des Volkes, als seine strenge und mürrische Zuchtmeisterin. Ich habe das Wort nur gebraucht, weil es in der Staatsforstwissenschaft der technische Ausdruck für jene Summe von Maßregeln ist, welche die Regierung zur Wahrung der Volkswohlfahrt in forstlicher Beziehung zu ergreifen hat. Gleichbedeutend damit ist ja das viel weichere Wort „Forstschutz“ und dieses will ich hierfür gebrauchen.

Es ist schon viel für und gegen die Beibehaltung des Staatsforstschutzes (natürlich mit inbegriffen die Auf-

sicht der Privatwälder) gesagt und geschrieben worden. Ueberblicke ich diesbezüglich — so weit sie mir zugänglich geworden — die einschlägige Literatur, so finde ich „dagegen“ meist nur solche Autoren, die mit dem Walde selbst nur wenig Verkehr gehabt und ihre alleinseigmachenden Grundsätze vom Katheder herab oder von ihren dumpfigen Studierstuben aus verkündet haben, „dafür“ begegnen mir die markigen Gestalten und Charaktere jener Fachgenossen, die ihr Leben und Sein dem Walde und seiner Pflege gewidmet und ihre gereiften Ansichten nicht allein aus staatsrechtlichen Theorien, sondern unmittelbar aus dem Umgange mit dem Walde und der Forstwirthschaft, ich möchte sagen, aus dem Dufte des Waldes und dem herrlichen Rauschen seiner Kronen geschöpft haben. Ueberblicke ich die Situation, welche durch die Erörterung dieser Frage in den maßgebenden Kreisen unserer Gesetzgebungsfactoren geschaffen wurde, so sehe ich auf der gegnerischen Seite den größeren Theil der Jurisprudenz und fast das ganze Heer der ultraliberalen Volksvertreter, — hier den ruhigeren, berechnenderen Finanzmann, den schlichten Nationalökonom und den größeren Theil des aufgeklärten Klein- und des gebildeten Großgrundbesitzes.

Den Gegnern unseres Systems, welcher Partei ich übrigens alle Achtung zolle, will ich hier nur einige wenige Gesichtspunkte beleuchten, die in Hinsicht der Wälder eine Abweichung von dem liberalen Grundsatz der völligen Freiheit auch des Waldeigenthums als ein Gebot zwingender Nothwendigkeit erscheinen lassen.

Ich will mich kurz fassen.

Der Wald als Regulator der atmosphärischen Niederschläge, der Luftströmungen, des Quellen- und Gewässerstandes, der Bodenfeuchtigkeit, als Beste gegen die mannigfachsten zerstörenden Naturereignisse, im Gebirgslande als der wahrhaft alleinige schützende Hort

alles übrigen Pflanzenlebens, als der treue Wächter der menschlichen Wohnung in der wilden Thalschlucht, als der unentbehrliche Mantel des ganzen Landes, ist durch diese so tief in das gesammte Leben und Wirken des Menschen einschneidende Bedeutung mehr, als nur der pure Holzproducent, als welchen ihn die Gegner hinstellen möchten.

Der Wald kann also mit den andern Zweigen der Bodenproduction, wenn wir von der Freiheit des Grundeigenthums sprechen, durchaus nicht verglichen und mit ihnen äquiparirt werden.

Die Wiese, der Acker, das Weinland, das Hopfenfeld — sie bestehen für sich allein, keines hilft dem andern zu seinem Gedeihen, keines ist dem andern zu dessen Bestande unentbehrlich. Oder reguliren etwa die Wiese, der Acker, die Nebenhügel, die Hopfengelände das Klima? Nein, im Gegentheile, sie sind von demselben abhängig, sie können in der Volkswirthschaft von keiner andern, als der rein finanziellen Seite aufgefaßt und beurtheilt werden. Die so oft aufgeworfene Frage, wie und wodurch gerade der Wald zu dieser Bevormundung, das Holz zu all' der lästigen Controle gelange, ist damit beantwortet.

Die Freiheit liegt nicht in der Befreiung von allem Zwange; der selbst auferlegte, der nothwendige Zwang vermag sie nie zu schädigen! Die Zeit wird kommen, wo sich unser Land dieser Fessel, die ihm der Staatsforstschutz auferlegt, wird entledigen können; aber sie ist noch lange nicht da. Dazu gehört eine viel höhere Stufe der Boden-, der Cultur im allgemeinen, eine Stufe, zu der wir noch manche frühere zu übersteigen haben. Der Fessel sich jetzt entschlagen, hieße die Erreichung einer solchen Stufe selbst unmöglich machen.

Dies ist meine tiefinnerste Ueberzeugung, mit dieser bin ich gewappnet gegen alle Argumente der Gegner, — gegen alle Einwände Derjenigen, die meinem Standpunkte vielleicht eine exclusiv forstmännische Tendenz, etwa gar selbstische Beweggründe zu unterschreiben vermöchten.

An ein für Krain zu errichtendes derartiges Forstbeschützungsinstitut würde ich in erster Richtung nachfolgende Hauptanforderungen stellen:

Erstens umfasse die Thätigkeit desselben sämtliche Wälder und Forste des Landes ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Besitzers, demnach sowohl die Staats- und öffentlichen Fondsforste, als auch die Gemeinde- und sämtliche Privatwälder, mögen diese letzteren Einzelnen, oder nur moralischen Personen: Orden, Klöstern, Pfründen, Stiftungen und Herrschaften gehören. Wenn es, was unbezweifelt, nothwendig ist, daß ein Forstgesetz sämtliche Wälder unter seinen Schutz stelle, so müssen wohl die Organe, welche zu seiner Handhabung berufen werden, auch jedem Waldbesitzer gegenüber, nicht nur gesetzlich, sondern auch in der That, mit der gleichen Macht ausgerüstet sein.

In Oesterreich ist das Princip des Staatsgüterverkaufes ein bereits angenommenes, das nur noch seiner Ausführung harret. So lange an einen Verkauf der Staatsforste noch gar nicht gedacht wurde, genossen diese auch der besten Nachhaltwirthschaft und konnten mit den größeren Complexen des böhmischen, mährischen, schlesischen und niederösterreichischen Großgrundbesitzes als mustergiltige Beispiele einer rationellen Waldbehandlung hingestellt werden. Ich will zwar nicht behaupten, daß dies jetzt nicht mehr der Fall sei, aber man wird mir zugeben, daß der nahe bevorstehende Verkauf der Staatsforste sehr leicht zu einer Gebahrung in denselben führen könnte, die — absehend von den Forderungen

der Nachhaltigkeit — deren finanziell vortheilhafteste Ausnützung zum Zwecke hat. Diese Gefahr ist bei jenen Staatsgütern, welche verpfändet sind, um so größer. Der Adelsberger Forst in Krain hat eine Anwendung jenes finanziellen Princips erfahren, das seine höchste Materialausnützung dem Verkaufe, der wahrscheinlich einen höhern Gelderlös als die Ausshauung der Bestände nicht ergeben hätte, vorzog. Es ist evident, daß derartige Finanzoperationen (mit Holz- und Waldbestand) von großem volkswirtschaftlichen Nachtheile für den betreffenden Landestheil sein müssen. Man stelle nur die beiden Begriffe „Adelsberger Forst“ und „Karst“ zusammen, so wird man sich — ohne daß ich die Wechselbeziehungen näher erörtere — einer gewissen Besorgniß vor den Folgen derartiger Operationen nicht erwehren können. Und endlich, was stellt uns denn der bevorstehende Staatsgüterverkauf weiter in Aussicht? Daß die Merarialforste, welche bisher mittelbar durch ihre Benützung für Werke, Fabriken zc. die Quelle eines bedeutenden Arbeitsgewinnes der Landesbewohner waren, durch den Uebergang in Privathände größtentheils eine Ausnützung erfahren werden, welche nicht nur diesen Gewinn für die Zukunft in Frage stellt, sondern auch den Bestand des Waldes gefährdet, wohl gar unmöglich macht.

Die Gemeindewälder bedürfen eines intensiven Schutzes im höchsten Grade; denn diese sind es, die sich gegenwärtig im schlechtesten Zustande befinden; sie sind und waren immer ein Object, aus welchem sich, ob Gemeindeberechtigter oder Einwohner, immer der Schlawere, der Mächtigere auf Kosten der Andern, der Gesamtheit bereicherte, aus dem ein solcher oft seinen ganzen Lebensunterhalt zog.

Ich habe in meinem Aufsatze „über die Vertheilung der Gemeindewälder“ in den Nummern 23 und 24 der

heurigem „Raibacher Zeitung“ für die Auftheilung derselben, als einem Mittel, den obigen Nachtheilen zu begegnen, plaidirt, dabei jedoch nebst andern in erster Linie den Vorbehalt gemacht: daß jene Waldstrecken, die im Sinne des § 19 des Forstgesetzes mit dem Banne zu belegen sind, nach vorheriger commissioneller Ausscheidung und geometrischer Fixirung von der Vertheilung ausgeschlossen werden müssen. Die Sicherung von Personen, von Staats- und Privatgut wird in unserem gebirgigen Vaterlande in sehr vielen Fällen nöthig machen, daß die betreffenden Waldstrecken in einer gewissen physischen Widerstandskraft, die auf Erhaltung eines hinreichenden Holzvorrathes in höheren Altersclassen beruhet, erhalten werden. Eine consequente und gut durchgeführte Anwendung der Bannlegung, deren gesetzliche Definition (§ 19) ohnedies eine sehr weite Auslegung gestattet, scheint mir die beste und geeignetste Handhabe, welche uns das 1852er Forstgesetz zum Schutze der Hochgebirgswälder bietet.

Die technisch geordnete und begründete Durchführung dieser Bannlegungsvorschriften betrachte ich daher auch als eine der ersten und wichtigsten Aufgaben des krainischen Forstschutz-Institutes.

Ich erlaube mir in dieser Beziehung, was die eingehendere Erörterung dieser Frage betrifft, auf die vorbezeichneten Artikel aufmerksam zu machen.

In den unaufgetheilten Gemeindewäldern hätten die Forstschutzbeamten die Aufgabe einer scharfen Controle der Wirthschaftsführung nicht minder, als in den sogenannten Theil- oder aufgetheilten Gemeindewäldern; denn die gegenwärtigen Besitzer sind nur Nutznießer derselben und sollen sie den Nachfolgern in ungeschwächter Ertragsfähigkeit erhalten. Selinder könnte sich die Controle schon wegen Abfall dieses letzteren Grun-

des in den Privatwäldern gestalten; doch so weit die Erhaltung dieser auch das öffentliche Wohl betrifft, unterliegen sie zweifelsohne gleichfalls einer scharfen Handhabung der Forstschutzmaßregeln, einer geregelten Ueberwachung der Wirthschaft durch die dazu bestellten Organe. Hier namentlich sei es, wo diese letztern nach Möglichkeit ihren rathenden und unterstützenden Einfluß in der Wirthschaftsführung der kleinern Bauern- und Gutswälder ausüben sollen. Wie oft schreckt ein Privater vor der Ausführung einer Waldcultur zurück, weil er sich die Kosten zu hoch vorstellt, weil er die Art und Weise des Vorganges nicht kennt!

Eine weitere Anforderung, die ich an ein Forstschutz-Institut stelle, ist die, daß ihm sein rein politischer Charakter gewahrt werde; die betreffenden Organe können also keineswegs gleichzeitig Wirthschaftsführer in Staats- oder Privatforsten sein.

Ich glaube bei Besprechung des französischen Forstgesetzes die Nachtheile einer solchen Vereinigung gezeigt zu haben, übrigens aber wird es Jedermann einleuchten, wie, wenn sich die forstbeschützende Thätigkeit und Wirthschaftscontrole der Förster (oder wie man sie nenne) auf alle Wälder erstreckt, sie unmöglich in Einem Complexe eine zweifache Stellung, die des Verwalters und seines Controlors, gleichzeitig einnehmen können.

Schließlich muß den Forstbeamten, dem ganzen Institute eine nicht nur geachtete sociale und ämtliche, sondern auch eine in letzterer Hinsicht möglichst selbstständige und unabhängige Stellung gesichert werden.

Als Organe der Staatsgewalt, ein Ausfluß welcher ja eben das Oberaufsichtsrecht über die Wälder ist, seien sie auch Staatsbeamte, welche nicht den unteren politischen Behörden, den Bezirksämtern, sondern unmit-

telbar der Landesstelle unter, den ersteren aber nur zur Seite stehen. Meine Praxis in drei Kronländern der Monarchie hat mich darüber belehrt, daß die unteren politischen Behörden in der Handhabung der Forstgesetze meistens lau sind; dies wird auch die Erfahrung einer Unzahl meiner vielgedrückten Fachgenossen zu bestätigen vermögen. Worin dieser Uebelstand seinen Grund hat, liegt nahe, soll aber hier nicht erörtert werden; doch leuchtet ein, daß eine Unterordnung der Forstbeamten unter diese Behörden deshalb nicht räthlich sein kann, auch wäre eine solche bei dem Umstande, als nach dem Plane, den ich weiter unten entwerfen will, nicht bei jedem politischen Bezirksamte ein politischer Localforstbeamte situirt werden soll, nicht ausführbar.

Wenn es mir gestattet ist, mich auf meine früher bei Besprechung der Instruction vom 11. October 1814 dargethanen Ansichten zurückzubeziehen, so wird auch aus diesen die Unzweckmäßigkeit eines solchen Verhältnisses hervorgehen.

Bei der Landesstelle soll ein Forstreferent oder Landesforstcommissär situirt werden; die unmittelbare Unterordnung unter die k. k. Landesregierung hat also auch den Vorzug für sich, daß der Commissariatsdienst dadurch eine technische Leitung und Controle genießt.

Nach Entwicklung dieser Hauptgrundsätze lange ich bei dem momentan wichtigsten Theile, der Kostenfrage, an, doch will ich diese nur kurz und in jenen Punkten einer Untersuchung unterziehen, zu welchen mir mein Fach — das rein forstmännische — einen Anhalt bietet.

Ich werde hier zuvörderst das Princip der Kostenvertheilung aufstellen, sodann die einzelnen Posten ziffermäßig veranschlagen.

Der Modus der Kostenrepartition gründet sich in erster Linie auf das Interesse, das die Körperschaften (im weiteren Sinne) an der Erhaltung der Wälder, an der zu sichernden Nachhaltigkeit des Holzertrages haben. Das physische und finanzielle Wohl der Bewohner, auf das in einem Gebirgslande wie Krain die Wälder den bereits berührten so großen, ja unberechenbaren Einfluß üben, in allen Richtungen anzustreben, dasselbe zu erhöhen, es auf jene Stufe zu heben, die es ohne wirksame Hebungsmittel nicht erreichen kann, ist vor allem eine Obsorge des Staates, — dieser also auch als erster Factor bei Beschaffung der Mittel anzusehen, durch welche das Forstschutzorgan eines Länders erhalten werden soll. Hätte ich in Krain keine anderen Beweise für diese Pflicht des Gesamtstaates, so wäre es der Karst, der auch in unser Land mit allen fürchterlichen Folgen seiner Entwaldung hineingreift. Die Frage der Karstbewaldung ist eine solche nicht nur für die betreffenden Kronländer, sie ist unbestritten eine Frage des Reiches! Bei der Wanderversammlung des österreichischen Reichsforstvereins, welche 1865 in Triest, respective auf dem Karste, und wegen des Karstes allda tagte, und bei welcher die k. k. Landwirthschaftsgesellschaft für Krain durch Herrn Dr. Drel vertreten war, wurde die Resolution des hochverdienten General-Domänen-Inspectors Wessely, dahin lautend: „Die Wiederbewaldung des Karstes ist von so einschneidender Wichtigkeit nicht nur für die Karstländer, sondern für den ganzen Kaiserstaat, der die adriatischen Küstenländer zur Erhaltung und Entfaltung seiner Macht und Größe und seines Wohlstandes dringend bedarf. Diese Wiederbewaldung ist daher auch eine Frage des Reiches, weswegen dieses letztere insoferne hier stützen und fördern

folll, als die Kraft der einzelnen Länder für die Bewältigung der Aufgabe nicht mehr hinreicht“, — allgemein angenommen.

Ich glaube mich nur auf diese Aeußerung einer Versammlung ausgezeichneter Fachmänner beziehen zu müssen, um dem vorausgesprochenen Principe eine Gewähr zu geben. Und wäre es nicht die Wiederbewaldung des Karstes selbst, — wäre es nur eine Verhütung seiner weitem Ausbreitung und Ausdehnung seiner ohnedies schon gefährlich erweiterten Grenzen, so fände ich schon darin allein — und dieses ist auch der erstzulösende Theil der krainer Karstfrage — genugsamen Grund zur Aufstellung des Satzes, daß das gesammte Reich mitverpflichtet sei, dagegen zu wirken. Aber nicht nur von diesem Standpunkte möchte ich den Staat als Beitragsleister ansehen, auch das Aerar in seiner Eigenschaft als Waldbesitzer ist beitragsverpflichtet.

Zunächst dem Staate ist es das Land, welches mit beisteuern soll zur Erhaltung des Forstschutzinstitus.

Für das Land Krain selbst bestehen in zweiter Linie dieselben Verpflichtungen. Namentlich sind es die aufgetheilten und unaufgetheilten Gemeindewälder, an deren Bestand dasselbe in seiner Gesammtheit ein nicht wegzuläugnendes und alle seine Bewohner berührendes Interesse hat. Rücksichtlich dieser letztern Waldkategorien möchte ich das Gesammtkronland gleichsam als Waldbesitzer betrachten: Die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Gemeinden, die Kräftigung ihrer Institutionen, die Wahrung ihrer möglichsten Unabhängigkeit von den Mitteln des Gesammtlandes, legt es der Landesvertretung als Pflicht auf, für die Erhaltung der Gemeinde- und Theilwälder zu sorgen. Also wie der Staat scheint

mir das Land sowohl wegen Wahrung der allgemeinen Landesinteressen sowie als Waldbesitzer insbesondere zur Concurrnz an den Beförsterungskosten verbunden zu sein.

Weiters und schließlich aber sind es die übrigen Waldbesitzer, als: Bauern- und Herrngüter, Stiftungen, Klöster, Pfründen, überhaupt alle Privatwaldbesitzer. Das Interesse dieser an der allgemeinen Walderhaltung und mithin ihre Pflicht zur Concurrnz an den Kosten wird einleuchtend, wenn man bedenkt, daß sie all' der Vortheile, welche ein guter Forstschutz gewährt, schon in so ferne theilhaftig werden, als durch die Pflege der Staats- und Gemeindewälder, ihre eigenen im Bestande gesichert und geschützt sind. Der größte Theil der Privatwälder, die Bauern- oder Hubenparzellen, sind meist in den Thalböden oder den unteren Gehängen der Bergwände gelegen. Wird nun der oben- und nebengelegene Wald gut im Schlusse und in der Bestockung erhalten, so ist dies für den unterhalb belegenen Holzbestand eine Schutzwehr gegen alle im Gebirge so häufigen und gewaltigen Elementarereignisse. Es gestattet mir leider die materielle Zeit und die räumliche Einschränkung, welche ich daher von vornberein dieser Denkschrift auferlegt habe, nicht, in weitere Auseinandersetzungen über alle die Nebendinge einzugehen, die sich mir bei Behandlung der Principien in die Feder drängen.

Ich muß demnach abbrechen und gehe, indem ich unter Einem damit die Grundsätze der Personalorganisation und Situirung der Forstdienstposten darstelle, zur Repartition der Kosten auf die verschiedenen Factoren über. Ich halte mich dabei an den „goldenen Mittelweg“, indem ich nicht Unerreichbares vorschlage, werde aber, um etwa Kosten zu vermeiden, mich auch nicht so weit

vom Ziele entfernen, daß dadurch seine Erreichung vereitelt würde.

Wie bereits angedeutet, unterständen sämtliche Forstcommissäre * der k. k. Landesregierung, bei welcher ein Forstreferent als technischer Leiter oder Beirath fungirt; dieser bezöge einen Gehalt von 1000 fl. und ein fixes Reisepauschale von 300 fl. Der Eintheilung der Forstcommissariate lege ich die ältere politische Landesorganisation zu Grunde. — Demnach würden für Oberkrain (ehemaliger Laibacher Kreis) mit 253.340 Joch Waldboden 3 Commissariate, und zwar zu Stein, Krainburg und Belles; für Innerkrain (ehemaliger Adelsberger Kreis) mit 159.970 Joch 2 Commissariate, und zwar zu Voitsch und Laas; für Unterkrain (ehemaliger Neustadtler Kreis) mit 280.560 Joch ebenfalls 2 solche zu Neustadt und Landstraß creirt. Die Festsetzung der einzelnen Reviere ihrer Begrenzung nach müßte jedoch erst im Expertenwege geschehen, denn sie läßt sich nach Situationsplänen und einer gewöhnlichen Localkenntniß allein durchaus nicht in der erforderlichlich bestimmten Weise angeben.

Doch glaube ich, daß diese Eintheilung die geeignetste Grundlage ist, auf welche man das Forstschutz-Institut bauen kann, denn die drei Landestheile Ober-, Unter- und Innerkrain sind ja eben durch die klimatischen und forstlichen Unterschiede so scharf abgegrenzt. — Oberkrain habe ich aus dem Grunde mit 3 Commissariaten bedacht, weil der hier herrschende Hochgebirgs-

* So und nicht Districtsförster möchte ich diese Organe betitelt wissen, weil der Titel Förster ein gemeinlich in sehr niederem Sinne gebrauchter und vielfach auch mißbrauchter ist. Auf dem Titelblatte habe ich mich der ersteren Bezeichnung bedient, weil man mit derselben in maßgebenden Kreisen mehr vertraut ist.

Charakter nicht minder als das Vorhandensein vieler Montanwerke und Fabriken die Wichtigkeit der Wälder und ihrer Erhaltung bedeutend erhöht, die Begehungen wegen der Steilheit der Berge erschwert und einen größeren Zeitaufwand beansprucht.

Man dürfte auch fragen, weshalb Innerkrain, das circa 120.000 Joch weniger Wald besitzt, als Unterkrain, mit 2, d. i. eben so viel Commissariaten beförstet werden soll, als dieses? — Ich begründe es einestheils mit der größeren Bedeutung, welche der Karstbewaldung und Karstabwehr beizumessen ist, andernteils mit der dem Holzhandel so günstigen Situation dieses Landtheiles, die eine größere Aufmerksamkeit erfordert, wogegen für Unterkrain die Gründe, welche für eine bessere Besetzung der andern Landestheile sprachen, nicht so sehr in Anschlag kommen. — Jedem Forstcommissär wird ferner ein Commissariats-Adjunct untergeordnet, dem nur dann, wenn er in Vertretung des ersteren reiset, der Anspruch auf Kostenersatz zukömmt, der aber sonst die Waldbegehungen behufs Wahrnehmung von Gebrechen, welches Geschäft sein eigentliches und unausgesetztes sein soll, *ex officio* vorzunehmen verpflichtet ist.

Die Aufstellung von Adjuncten ist unumgänglich nothwendig; denn die Wahrnehmung der vorkommenden Uebertretungen kann durch den Commissär allein in genügender Weise nicht geschehen, er bedarf eines Organes, welches ihm hierüber die genauesten Berichte erstattet und so eigentlich die Stelle der früheren Districtsförster vertritt.

Die Kosten der krainischen Beförsterng ergeben sich demnach aus folgenden Posten:

1. Gehalt des Landes=Forstcommissärs	1000 fl.
Pauschale für seine jährliche Rundreise	300 "
2. 7 Forstcommissäre, an Gehalt à 600 fl.	4200 "
die jährlichen Reisekosten derselben à 400 fl., wovon jedoch die Hälfte von den schuld= tragenden Parteien eingebracht werden soll, also nur à 200 fl.	1400 "
Quartiergeld für das Kanzlei=Locale à 40 fl.	280 "
3. 7 Forstadjuncten à 400 fl.	2800 "
4. Kanzleipauschalien à 20 fl.	140 "
Summe	10.120 fl.

Nach diesem Präliminare betragen die Beförsterungs=
kosten pr. Joch Waldgrund im Durchschnitte
aller Besizkategorien $1\frac{45}{100}$ Kreuzer und
vertheilten sich nach den früher aufgestellten Concurrenz=
grundsätzen wie folgt:

1. Der Staat bestritte $\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{12}$ des Gesamtaufwandes, einschließig seiner Verpflichtung als Wald=
besitzer fl. 3373

2. das Land $\frac{1}{4}$ oder $\frac{3}{12}$, welcher Betrag zu einem Theile aus den Erträgnissen
des Landesculturfondes, zum andern durch eine
Umlage auf das Joch Gemeindewald gedeckt
werden soll " 2530

3. die Privatwaldbesitzer $\frac{5}{12}$, welche
Summe durch Umlage auf das Joch Wald=
boden mit der l. f. Steuer einzuheben
wäre " 4217

Es ist zu erwarten daß der Landesculturfond sich
kräftigen und damit den Gemeinden die Anfangs viel=
leicht etwas hohe Beförsterung erleichtert werden wird.
Der auf ein Jahr entfallende Betrag läßt sich gegen=
wärtig bei dem Umstande, als der Gemeindewaldbesiz
wegen den noch im Zuge befindlichen Entlastungen nicht

flächenmäßig festgestellt ist, auch nicht fix ermitteln. Das Gleiche findet rücksichtlich der Privatwälder statt; ich dürfte jedoch kaum um ein Bedeutendes fehlen, wenn ich mit Zugrundelegung der bekannten Aerialwaldfläche und jener der öffentlichen Fonde, die nachfolgende approximative Aufstellung mache.

I. Aerial- und öffentliche Fondewälder:

Verwaltungsamt Laak	4170	Joch
" Michelstetten	133	"
" Adelsberg	4800	"
" Landstraß	10220	"
" Sittich	250	"
Bergamt Idria	13800	"
provisorisches Wirthschaftsamt Ronau	900	"

Summe 34273 Joch

II. Gemeinde- und Theilwälder 200000 Joch

III. Privatwälder 454727 "

Es entfielen demnach an Beförsterungskosten:

a. auf die Gemeindewälder, wenn der Ertrag des Landesculturfondes mit 500 fl. in Abzug gebracht wird, ein Part von 2030 fl. oder pr. Joch $1^{15}/_{1000}$ fr.

b. auf die Privatwälder der Betrag pr. Joch $0^{92}/_{100}$ fr.

Diese wenn auch nur auf annähernden Annahmen beruhenden Ziffersätze beweisen nichts destoweniger, daß bei solcher Kostenvertheilung die Beförsterungsauslagen dem Einzelnen nicht drückend werden können. Ich habe im Eingange das forstliche Roheinkommen auf 5,185,762 fl. und den Waldreinertrag auf 518,576 fl. veranschlagt. Zieht man nun in Erwägung, daß die Beförsterungskosten nur circa den 500ten Theil oder $1/5$ Perc. vom Roheinkommen und etwa den 50ten

Theil oder 2 Perc. vom Reinertrage ausmachen, so wird wohl auch daraus hervorgehen, daß der Aufwand ein verhältnißmäßig geringer ist.

Und so hätte ich denn der Contur nach die Einrichtung des vom hohen krainischen Landtage in Anregung gebrachten Forstschutz-Instituts entworfen! Ich lebe der Ueberzeugung, daß es, auf diesen Grundlagen ruhend, sich zu einem segensbringenden und lebensfähigen gestalten kann. Es liegt jetzt in der Hand unserer Landesvertreter, ich möchte sagen, über das „Sein oder Nichtsein“ der heimathlichen Wälder auch für die Zukunft abzusprechen. So möchte ich denn am Schlusse nur noch das eine Mahnwort an diese Letzteren gerichtet haben: Es möge der in diesem Falle nur imaginären Ersparung weniger Gulden halber nicht etwa ein noch dürftiger organisirtes Institut geschaffen werden, das seiner Aufgabe niemals gerecht zu werden vermöchte, dessen Mißerfolge oder völliger Mangel an Resultaten die geringere Ausgabe sodann nur als eine verlorene, verschwendete erscheinen ließen.

Der vorliegende Entwurf beschränkt sich nur auf Creirung der unumgänglich nothwendigen Posten; ich möchte diesfalls noch einmal besonders hervorheben, daß die Thätigkeit der Commissäre ohne Beigabe von Adjuncten für den beobachtenden äußern Schutzdienst lahmgelagt würde, daß die große Ausdehnung der Commissariate (durchschnittlich 100.000 Joche) eine solche Aushilfe in keinem Falle entbehren kann.

Und so lege ich denn diese Schrift durch die k. k. Landwirthschaftsgesellschaft auch in die Hände der hohen Regierung, des Landesausschusses und der Mitglieder des hohen Landtages, erwartend, diese geehrte Gesellschaft, die ihre Ueberzeugung von der Wichtigkeit der heimathlichen Forstwirthschaft neuestens auch durch die Errichtung der von mir am 22. November 1865 beantragten Forst-Section bethätigt hat, werde

durch ihren Einfluß auch diesen Vorschlägen den Weg zu der so dringenden Durchführung anbahnen. Es ist nicht nur die Liebe zu meinem Fach, es ist die Liebe zum theueren Boden der Heimat, die mich am Schlusse dieser Arbeit alle Mühen, alle Zeitopfer vergessen läßt, welche sie mich gekostet hat. Schon streben die Saaten grün und üppig empor, die wir der treuen Scholle anvertraut haben: gehe auch du auf, mein Saatkorn, üppig, tausendfältig fruchtbringend für mein Krain!

Rronau, im April 1867.

Berichtigungen.

- Seite 7 unter „II. Nebenmützung“ lies: 40.000 Kuhweiden, statt Rohweiden.
 „ 29 Zeile 9 von unten lies: Aufklemmungsmaschine, statt Aufklempungsmaschine.
 „ 42 Zeile 8 von unten ist das Wort „so“ auszulassen.



Prolog

verfasst und gesprochen von Ludwig Dimitz

beim ersten

Concerte in Kronau

am 24. Juni 1866.

Wo durch des kalten Hochlands dunkeln Wälderflor
Der Save Silberwogen sich zur Donau winden,
Da hebt ein Bergeshaupt sich stolz und hoch empor
Aus finstern Schluchten, schattig-tiefen Waldesgründen;
Es blickt, ein treuer Wächter, weit durch das Krainerland
Und späht hinab zum hohen, zum blauen Adriastrand.

Kennt Ihr die Felsenstirn', den Gipfel dreigetheit,
Auf dem des ew'gen Schnee's Demanten hell erglänzen,
Wo stets der Abendröthe letzter Strahl verweilt
Und den Aurorens erste Morgenrosen kränzen?
Die Feste, die im Sturme, in Blitz und Wettern stand,
Der Triglav ist's, die Krone im jul'schen Alpenband!

Des Friedens Sonne sank; in blut'gem Widerschein
Seh'n wir des Vaterlands geliebte Höhen blinken,
Schon braust der Kriegessturm von Nord und Süd herein,
Da flammen purpurn von des Triglav eis'gen Zinken
Der Worte drei und schallen vom Fels zur Felsenwand:
Zum Kampf für Gott, den Kaiser, — für's theure Vaterland!

O seht, wie glänzt im Purpurlicht der Berg so klar,
Indeß noch tief im Thal die grauen Nebel ringen:
Da hebt aus dunkler Tiefe sich ein Adlerpaar
Um seinen Gipfel hoch empor mit mächt'gen Schwingen;
Doch schießt hinab der eine ins wäl'sche Feindesland,
Der and're lenkt den Fittig zum fernen Elbestrand.

Wir folgen spähend diesem kühnen Adlerflug
Dahin, wo kampferüstet uns're Heere liegen;
Ob Keiner mit uns sicht, wir sind uns selbst genug,
Es ist der Doppelaar, er wird auch Zwei besiegen!
Und ist der Kampf vollendet, eint wieder sich das Paar,
Schlägt schützend seine Schwingen um Oestreich wunderbar.

Schon haben uns're Brüder wir auch scheiden seh'n,
Die aus der Berge Ruh' in ernstern Kampf gezogen;
Doch ist das Thal nicht leer, noch öde seine Höh'n,
Noch ist der letzte Nar dem Horste nicht entfliegen,
Noch harrt er froh gewärtig, bis ihn der Flammenschein
Vom fernen Triglav ladet zum Bergeskampfe ein!

Noch weilt des Friedens Segen tief in diesem Thal,
Noch hallt des Frühlings Lied durch Wälder und durch Fluren,
Die Heerde zieht zur Trift mit munter'm Hörnerschall,
Und Niemand noch gewahrt des Krieges blut'ge Spuren:
So bieten wir mit ruhiger, doch kampfbereiter Hand,
Was uns der Friede heuet, dem theuern Vaterland.

Und ist es auch nur Sang aus jugendfrischer Brust
Und Spiele, wie sie sonst wohl Herz und Sinn erfreuten —
Es wächst im Sange das Gefühl der Kampfeslust,
Und unser Wort und Spiel hat Ernstes zu bedeuten:
Daß aus dem Kampf erhöbe sich kühn der Doppelaar,
Daß Habsburgs Krone glänze im Siege goldesklar!



